

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
- BT-Drucksache 18/12330

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)127

27.06.2017

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12330 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach der Angabe zu § 36a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

§ 36c Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“.

bb) Buchstabe g wird gestrichen.

cc) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g.

dd) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe h und wie folgt gefasst:

„h) Die Angaben zu den §§ 74 bis 76 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 74 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 75 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

§ 76 Arbeitsgemeinschaften“.

ee) Die bisherigen Buchstaben j bis o werden Buchstaben i bis n.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und in § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Personen, die“ die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt sind und“ eingefügt.

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und dem § 9a wird folgender Satz angefügt:

„Ombudstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

g) Nummer 8 wird gestrichen.

h) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Angebote umfassen auch die Vermittlung von Medienkompetenz.“

- i) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8 und in Buchstabe b wird Doppelbuchstabe aa gestrichen und die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden Doppelbuchstaben aa und bb.
- j) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 9 und 10.
- k) Nummer 13 wird gestrichen.
- l) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11.
- m) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 12 und im Änderungsbefehl wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 13.
- o) Nummer 17 wird gestrichen.
- p) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:

,14. Nach § 36a werden die folgenden §§ 36b und 36c eingefügt:

„§ 36b

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.

(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.

§ 36c

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,

2. sicherstellen, dass

- a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
- b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,

- c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt und
 - d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und
4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen melden.““

q) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 15 und in Buchstabe b wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.

r) Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden Nummern 16 bis 18.

s) Nummer 23 wird gestrichen.

t) Die bisherigen Nummern 24 bis 26 werden Nummern 19 bis 21.

u) Nummer 27 wird gestrichen.

v) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 22 und wie folgt gefasst:

„22. § 72a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184j,“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.““

w) Die bisherigen Nummern 29 und 30 werden Nummern 23 und 24.

x) Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 25 und wie folgt gefasst:

„25. Nach § 75 wird folgender § 76 eingefügt:

„§ 76

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

- y) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 26 und im Änderungsbefehl wird die Angabe „§ 76b“ durch die Angabe „§ 76“ ersetzt.
 - z) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 27.
 - aa) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 28 und in Buchstabe b wird in § 78 Absatz 2 die Angabe „§ 37 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 2“ ersetzt und die Wörter „oder § 37a Absatz 1“ werden gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 35 bis 50 werden Nummern 29 bis 44.
 - cc) Die bisherige Nummer 51 wird Nummer 45 und in Buchstabe c wird in § 101 Absatz 2 Nummer 13 die Angabe „15.“ durch die Angabe „31.“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 52 wird Nummer 46.
2. In Artikel 2 Nummer 2 wird § 5 wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und“ durch die Wörter „Mitteilungen an das“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen dem Jugendamt mitzuteilen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In § 21 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Wörter „den §§ 36 und 36b“ ersetzt.
 - b) In § 124 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „184g,“ die Wörter „184i und 184j, 201a Absatz 3, §§“ eingefügt.“
4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In § 54 Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) In § 75 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „184g,“ die Wörter „184i und 184j, 201a Absatz 3, §§“ eingefügt.

5. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020

In § 75 Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach der Angabe „184g,“ die Wörter „184i und 184j, 201a Absatz 3, §§“ eingefügt.

6. In Artikel 9 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

- „(2) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft
1. Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b und Nummer 40
 2. Artikel 4 Buchstabe b und
 3. Artikel 6a.“

Begründung

A. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zentrale Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch mehr Beteiligung, wirksameren Schutz und bessere Leistungen.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf bessere Beratungszugänge und erweiterte Beteiligungs- und Beschwerderechte für Kinder und Jugendliche vor.

Daneben werden Schutzinstrumente und Schutzmaßnahmen deutlich qualifiziert. So wird insbesondere die Aufsicht über Einrichtungen stärker am Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet und die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden werden erweitert. Die Vermittlung von Medienkompetenz als

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.

Die Kooperation im Kinderschutz wird erheblich verbessert. Vor allem das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen durch die Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim Jugendamt. Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden beseitigt. Ärztliche Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt künftig auch eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung, nachdem sie einen Verdachtsfall gemeldet haben. Aber auch das Zusammenwirken von Jugendamt, Jugendstrafjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengerichten im Kinderschutz wird gestärkt.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften muss von den Ländern und den Einrichtungsträgern sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung von Bedarfsgerechtigkeit und Kontinuität der Leistungsgewährung wird eine Regelung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang eingeführt. Freie Träger werden stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung einbezogen. Die jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung über das Förderangebot für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird fortgeführt. Die inklusive Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird weiterentwickelt und Elternverantwortung und –interessen werden durch die Einrichtung einer Elternvertretung auf Bundesebene für den Bereich der Kindertagesbetreuung gestärkt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2017 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert, aber einige Änderungen vorgeschlagen (Bundesratsdrucksache 314/17 – Beschluss).

Mit einer Reihe darauf beruhender und weiteren Änderungen sollen das Ziel des Gesetzentwurfs weiterverfolgt und die Regelungen nachjustiert werden. Im Vordergrund stehen hier Erwägungen des Kindeswohls, aber auch Praktikabilitätsanforderungen und noch bestehende Prüf- und Beratungsbedarfe.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Buchstabe a (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung von Nummer 18 und 31 sowie zur Streichung von Nummer 23.

Zu Buchstabe b

Die programmatische Verankerung des Leitgedankens der Inklusion auf der Grundlage des Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in § 1 bedarf noch einer vertieften Prüfung und Beratung vor allem hinsichtlich ihrer Implikationen und Folgewirkungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Das Jugendamt muss auf einer möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen einschätzen können. Bereits nach geltendem Recht ist es daher verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die ihm von Dritten zugetragenen Informationen und Wertungen auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin zu überprüfen. Diese Pflicht umfasst in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall auch die Einholung von Informationen bei Dritten und damit auch die Einbeziehung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt haben, in die Gefährdungseinschätzung.

Ein Regelungsbedarf in § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird vor diesem Hintergrund nur in Bezug auf Angehörige von Heilberufen gesehen, die das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes weisen in Bezug auf diese Gruppe der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus: „Durch Einbeziehung der meldenden Ärztinnen/Ärzten in den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts kann die Kooperation zwischen Ärzteschaft und Jugendamt intensiviert sowie die Gefährdungseinschätzung und Entscheidungsfindung über die im Einzelfall geeignete und notwendige Maßnahme auch im Sinne eines konzertierten Vorgehens qualifiziert werden.“ (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 57).

Mit der expliziten Regelung zur Kooperation des Jugendamts mit meldenden Angehörigen von Heilberufen wird auch eine Synchronisierung mit § 4 Absatz 4 KKG-E hergestellt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Initiativen zur ombudschäftlichen Beratung und Unterstützung, die seit einigen Jahren die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ergänzen, sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Die mit der Regelung intendierte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien kann jedoch nur realisiert werden, wenn diese Stellen unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind. Dies muss explizit geregelt werden. Nur dann ist ein niedrighschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt und kann eine für die Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung häufig sehr komplexer Fallkonstellationen notwendige Vertrauensbasis und Akzeptanz entstehen.

Mit der expliziten Normierung der an die Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen zu stellenden Anforderungen in § 9a – neu wird auch einem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. BR-Drs. 314/17 (Beschluss), Nummer 4).

Zu Buchstabe g

Es wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf das im Rahmen der Jugendsozialarbeit in § 13 Absatz 3 geregelte Jugendwohnen gesehen.

Nach geltendem Recht ist das Angebot der Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen für alle jungen Menschen vorgesehen, die an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen sowie bei der beruflichen Eingliederung. Das Jugendwohnen sollte sich auch weiterhin an diese breite Zielgruppe richten. Damit muss dann aber auch der bisherige Entscheidungsspielraum der Kommunen bei der Leistungsgewährung erhalten bleiben.

Zu Buchstabe h

Die Klarstellung, dass die Vermittlung von Medienkompetenz zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört, ist systematisch in § 14 Absatz 1, der Regelung des Handlungsauftrags, zu verorten.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Nummer 2.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Nummer 2.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe m (§ 27 Absatz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o

Da die Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens entfallen, bedarf es keiner Anpassungen in § 36.

Zu Buchstabe p

Die Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens bedürfen einer weiteren vertieften Prüfung und Beratung und entfallen daher.

Daraus ergibt sich die notwendige Anpassung der Bezeichnung der Vorschrift zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe s

Es besteht noch erheblicher Prüf- und Beratungsbedarf hinsichtlich der Praktikabilität der Regelungen in § 48b – neu im Hinblick auf die Realisierung ihres Schutzzwecks. Die Vorschrift entfällt daher insbesondere auch aufgrund der mit ihr verbundenen Risiken im Hinblick auf die Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit und damit auch für die Sicherstellung dieser wichtigen Angebote.

Mit der Streichung der Vorschrift wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. BR-Drs. 314/17 (Beschluss), Nummer 17).

Zu Buchstabe t

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe u

Die Regelung in § 71 Absatz 5 ist entbehrlich, da Landesrecht die Aufnahme und Auswahl beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss unmittelbar regelt oder dies der Entscheidung der Ausschüsse selbst überlassen kann.

Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. BR-Drs. 314/17 (Beschluss), Nummer 20).

Zu Buchstabe v

§ 184j des Strafgesetzbuchs (StGB) wird in den Katalog von Straftaten in § 72a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung zu einem Beschäftigungs- bzw. Vermittlungsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe führt.

Nach § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) wird bestraft, wer eine Straftat an einer Person dadurch fördert, dass er in der Gruppe wirkt, aus der heraus eine andere Person eine Straftat §§ 177 (Vergewaltigung) oder 184i (sexuelle Belästigung) begeht. Die Begehung einer Straftat nach den § 177 oder 184i StGB ist dabei objektive Bedingung der Strafbarkeit und muss nicht vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Gleichwohl hat eine Person, die wegen einer Straftat nach § 184j StGB rechtskräftig verurteilt worden ist, mittelbar oder unmittelbar dazu beigetragen, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, und sollte daher von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe w

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe x

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens.

Zu Buchstabe y

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe z

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens.

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe cc

Mit der Beibehaltung des Stichtags 31. Dezember für die Erhebungen zu Einrichtungen und Personal der Kinder- und Jugendhilfe in § 101 Absatz 2 Nummer 13 werden Analysen dieser statistischen Ergebnisse im Zusammenspiel mit den Daten anderer Statistiken – insbesondere zu den Hilfen zur Erziehung oder der Bevölkerungsstatistik – erleichtert.

Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. BR-Drs. 314/17 (Beschluss), Nummer 25).

Zu Buchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 – Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Der Wortlaut des § 5 – neu wird in Absatz 1 dahingehend präzisiert, dass nur Richterinnen oder Richter sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte verpflichtet sind, Mitteilungen an das Jugendamt vorzunehmen. Dies erscheint insbesondere deswegen sachgerecht, weil die Mitteilungspflicht an Tatbestandsmerkmale anknüpft, bei denen ein Beurteilungsspielraum, etwa bei der Frage des Vorliegens einer erheblichen Gefährdung, besteht. Für die Bewertung solcher komplexer Fragen bedarf es einer Kompetenz und inhaltlichen Verfahrenkenntnis, die nur seitens der Richterinnen bzw. Richter oder der Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte vorliegen.

Aufgrund der Änderung des Wortlauts von § 5 Absatz 1 – neu muss auch die Überschrift der Vorschrift angepasst werden.

Mit den Änderungen wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. BR-Drs. 314/17 (Beschluss), Nummer 30).

Zu Nummer 3 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der neuen Straftatbestände der Sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und der Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB). Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung insbesondere von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird der Katalog des § 124 Absatz 2 Satz 3 um die neuen Straftatbestände §§ 184i und 184j StGB erweitert.

Darüber hinaus sind in Angleichung an den Straftatenkatalog des § 72a SGB VIII auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB in den Katalog des § 124 Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen. Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die bisher in § 124 Absatz 2 Satz 3 genannt sind, vergleichbar.

Zu Nummer 4 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens bedürfen einer weiteren vertieften Prüfung und Beratung. Deshalb entfällt auch die hierzu vorgesehene Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Artikel 6 wird nunmehr eine Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verortet.

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzbedarfs im Krankenhaus vom 30. Juni 2009 (BGBl. I. S. 2495) wurde der zunächst bis zum 31. Dezember 2013 befristete Leistungstatbestand in das Gesetz aufgenommen. Hintergrund der Befristung war laut amtlicher Begründung die angestrebte Neuordnung der der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche. Nachdem sich abzeichnete, dass eine Neuordnung innerhalb dieser Frist nicht erreicht werden konnte, wurde die Regelung mit dem Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I. S. 3464) bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Ausweislich der amtlichen Begründung (Drs. 17/13023) ging der Gesetzgeber bei der Dauer der Verlängerung davon aus, dass - bei einer positiven Entscheidung der Bundesregierung für die Neuordnung - ein Gesetzgebungsverfahren frühestens in der 18. Legislaturperiode durchgeführt werden könne.

Da in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zunächst offen war, ob eine Entscheidung der Bundesregierung über eine Neuordnung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche erreicht werden kann, wurde der Leistungstatbestand vorsorglich mit dem Bundesteilhabegesetz für die Eingliederungshilfe ab dem Jahre 2020 in das SGB IX neu übernommen (§ 113 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 80 SGB IX neu). Nachdem feststeht, dass eine Neuordnung der Zuständigkeiten bis zum Ablauf der Befristung nicht mehr erfolgt, entsteht eine Gesetzeslücke für das Jahr 2019. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen, indem die Befristung für die Regelung in Absatz 3 des noch bis Ende 2018 geltenden § 54 SGB XII aufgehoben wird.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der neuen Straftatbestände der Sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und der Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB). Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung insbesondere von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird der Katalog des § 75 Absatz 2 Satz 3 um die neuen Straftatbestände §§ 184i und 184j StGB erweitert.

Darüber hinaus sind in Angleichung an den Straftatenkatalog des § 72a SGB VIII auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB in den Katalog des § 75 Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen. Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die bisher in § 75 Absatz 2 Satz 3 genannt sind, vergleichbar.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Änderung des § 75 Absatz 2 Satz 3 SGB XII in Artikel 6 mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 6 – Inkrafttreten

Bei den Änderungen in Artikel 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Änderungen in Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 6a betreffen Regelungen, die erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten.